

## **Die europäische Geheimnisschutz Richtlinie und ihre Umsetzung in Österreich** **Ein Betrag von [Rechtsanwalt Dr. Thomas Schneider \(LL.M\)](#)**

Die Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) wurde bereits am 6. Juni 2016 beschlossen. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte in Österreich durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG).

Eine der zentralen Bestimmungen ist der Art 2 der Know-how-Richtlinie, der den Begriff des Geschäftsgeheimnisses genau definiert. Diese Bestimmung wurde durch § 26b UWG umgesetzt. Sondergesetzlich geschützte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse wie zB Computerprogramme oder Datenbankwerke (§§ 40a ff und 76c ff Urheberrechtsgesetz, UrhG) werden von den neuen Regelungen nicht mitumfasst. Ergänzende Vorschriften aus dem Strafrecht (§§ 122 bis 124 Strafgesetzbuch, StGB), dem Datenschutzrecht und dem Arbeitsrecht sind stets mit zu berücksichtigen.

Nach der gesetzlichen Grundlage umfasst der Ausdruck „Geschäftsgeheimnis“ (umfasst sind sowohl Betriebs- als auch Geschäftsgeheimnisse) Informationen die gemeinsam drei Kriterien erfüllen müssen:

- + geheim zu sein
- + einen kommerziellen Wert zu haben und
- + durch angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt zu werden.

„Geheim“ bedeutet nicht allgemein bekannt bzw nur den Geheimnisträgern vorbehalten. Hierbei muss es sich um eine „Art von Informationen“ handeln in der Bedeutung von „Auskunft, Nachricht, Mitteilung, Belehrung oder Unterricht“. Die Information muss daher in Form einer bestimmten Kenntnis von Sachverhalten und Vorgängen vorliegen, damit der Geheimnisbegriff erfüllt ist. Jedenfalls hat die Information in einer Beziehung zum Unternehmen zustehen.

„Kommerzieller Wert“ betrifft nur geschäftsrelevante Informationen an denen unmittelbar oder mittelbar ein kommerzielles Interesse besteht. So stellen Informationen über Rechtsverstöße wie zB Steuerhinterziehung oder Kartellverstöße, die in einem Unternehmen begangen werden, keine Geschäftsgeheimnisse dar.

„Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ stellen auf die Erforderlichkeit tatsächlicher Schutzvorkehrungen hin. Darunter werden etwa die Klassifizierung von Informationen nach dem Grad ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit, die stufenweise Einführung eines Geheimnisschutzsystems, Zugangs- und Zugriffskontrollen sowie die Vereinbarung wirksamer Verschwiegenheitsklauseln im Hinblick auf bestimmte bzw bestimmbar Informationen fallen. Hier kann die datenschutzrechtliche Pflicht nach Art 32 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Daten- bzw Informationssicherheit

herangezogen werden: „Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Vereinbarung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Datenschutzrechte sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.“ Für den Einzelfall muss der Geheimnisinhaber bestimmen, welche Personen mit einzelnen Informationen betraut werden dürfen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten daher besonders wichtige und höher klassifizierte Informationen ausdrücklich als „geheim“ oder „vertraulich“ bezeichnet werden. Als Schutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- + Festlegung einer allgemeinen Geheimhaltungspolitik (Vertragsgestaltung mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern),
- + Schaffung möglichst kleiner Gruppen von Geheimnisträger,
- + Kennzeichnung von geheim/vertraulichen Dokumenten,
- + technische Schutzmaßnahmen (Passwortschutz, Verschlüsselung, Zugangsbeschränkungen).

Je nach Art und Größe des Unternehmens wird die Beurteilung zur Frage der Angemessenheit der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen unterschiedlich und im Einzelfall zu beurteilen sein. Je kleiner das Unternehmen, desto geringer der Aufwand, der verlangt werden sollte.

Der Begriff des Geschäftsgeheimnisses umfasst lediglich Know-how, Geschäftsinformationen und technologische Informationen, die einen Handelswert verkörpern. Das geschützte Know-how besteht an Konstruktionsplänen und anderen technischen Zeichnungen, Software und Rezepturen, der Funktionsweise von Maschinen, in Daten über Kunden oder bestimmten technischen Abläufen in der Produktion, innere Organisation eines Unternehmens, eine Marketingstrategie, die Preiskalkulation und Rechnungen von Lieferanten. Auch technisches Know-how, das keinen Sonderschutz (mehr) genießt, wie etwa durch Patente, kann geschützt sein, soweit es nicht offenkundig ist. Nicht zum geschützten Know-how gehören belanglose Informationen sowie die Erfahrungen und Qualifikationen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeit erwerben.

Angemessene Schutzmaßnahmen in der Praxis zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden durch physische Zugangsbeschränkungen wie auch vertragliche und organisatorische Sicherungsmaßnahmen erreicht. Welche Maßnahmen in einem konkreten Einzelfall als angemessen zu werten sind und daher in Unternehmen zum Schutz des eigenen Know-how einzuhalten sind, können nach folgenden beispielhaft aufgezählten Faktoren herangezogen werden:

- + Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten,
- + Natur der Informationen,
- + Bedeutung für das Unternehmen,
- + Größe des Unternehmens,
- + übliche Geheimhaltungsmaßnahmen in dem Unternehmen,
- + Art der Kennzeichnung der Information und
- + vereinbarte vertragliche Regelung mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern.

Nicht jede einzelne Information ist als geheimhaltungsbedürftig zu kennzeichnen, sondern können Maßnahmen für Kategorien von Informationen getroffen werden. Dadurch kann der Inhalt einzelner (physischer oder elektronischer) Ordner als schutzbedürftig eingeordnet werden, ohne sich der Mühe unterziehen zu müssen, jedes einzelne Dokument gesondert zu klassifizieren. Fest steht, dass der neue Geschäftsgeheimnisbegriff zu einem erhöhten Dokumentationsbedarf für deren Inhaber führt.

Wer ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erwirbt, nutzt oder offenlegt, kann auf Unterlassung, Beseitigung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Anstelle der Unterlassung oder Beseitigungsansprüche kann die Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die Fortsetzung der rechtswidrigen Nutzung des Geschäftsgeheimnisses durch das Gericht aufgetragen werden. Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses hat gegen den Verletzer einen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung. Die Verjährungsfrist beläuft sich auf drei Jahre ab Kenntnis der Gesetzesverletzung und der Person des Rechtsverletzers, längstens aber auf sechs Jahre. Entscheidend ist, dass das Gericht Maßnahmen zu treffen hat, dass weder Dritte, noch der Verfahrensgegner Informationen erhalten, die über den bisherigen Wissensstand hinausgehen.